

Richtlinien zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frau und Mann

Regierungsratsbeschluss vom 13. Februar 1990

1. Neue Erlasse sind so zu formulieren, dass sowohl die männliche wie die weibliche Form genannt sind.
2. Es ist anzustreben, für die Adressaten der Erlasse sowie für Organ- und Funktionsbezeichnungen geschlechtsneutrale Formulierungen zu verwenden.
3. Stehen keine geschlechtsneutralen Formulierungen zur Verfügung, sind kumulativ die weibliche und die männliche Form aufzuführen.
4. Bei der Teilrevision von Gesetzen und Dekreten werden die materiell zu ändernden Bestimmungen gemäss den Ziffern 2 und 3 formuliert.
5. Bei der Teilrevision von Verordnungen, die nicht geschlechtsneutral formuliert sind, ist eine Totalrevision anzustreben.

Beschluss des Büros des Landrats vom 6. März 1997

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Gesetzesredaktionskommission sich bei ihrer Arbeit an der erwähnten Kurzanleitung für geschlechtergerechte Sprache der Fachstellung für Gleichstellung orientiert und generell die weibliche Bezeichnung in Gesetzestexten voranstellen wird.